

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 7. November 2019 für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 7. November 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes (ARR Prakt; RS 699)**

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes (ARR Prakt) vom 27. März 2012 (KABI S. 151), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 5. Juli 2018, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 10. Juli 2018 (KABI S. 246), wird wie folgt geändert:

§ 10 a wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.

Begründung: Diese kirchliche Sonderregelung ist durch die regelungsgleiche Neuregelung in § 10 Abs. 1 Satz 1 TV Prakt-L obsolet geworden, die 30 Tage Jahresurlaub ergeben sich ab 1. September 2019 jetzt aus der Änderung zu § 10 TV Prakt-L (s. unten).

§ 10 TV Prakt-L / Urlaub

Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen ~~mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage beträgt.~~ Während des Erholungsurlaubs wird das Entgelt (§ 8 Abs. 1) fortgezahlt.

2. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Vergütung der vor Beginn oder während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung tätigen Praktikanten und Praktikantinnen (PraktVergütARR; RS 698)

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Vergütung der vor Beginn oder während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung tätigen Praktikanten und Praktikantinnen (PraktVergütARR) vom 3. Dezember 1991 (KABI 1992 S. 30, ber. S. 55), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juli 2019, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 21. August 2019 (KABI S. 263), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen, die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 2 und 3.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.

Begründung: Entsprechend der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden der ELKB erhalten auch die Praktikanten und Praktikantinnen, die unter das Berufsbildungsgesetz fallen (i. d. R. Erzieherpraktikant*innen), ab 1. September 2019 im Jahr 30 Tage Erholungsurlaub.